

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabebesatzung)

vom 23. März 1995, rückwirkend in Kraft seit 01.01.1993

geändert am:	in Kraft seit:
24.10.1996	01. Januar 1997
15.07.1999	24. Juli 1999
04.03.2010	01. April 2010

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1993 (GBl. S. 489, ber. 556), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 23. März 1995, zuletzt geändert am 04. März 2010 folgende Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabebesatzung) beschlossen.

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands eine Kleininleiterabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine Öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 115 Abs. 2 Wassergesetz (WG) anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 3 WHG.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf den Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe gemäß § 5 Abs. 1 LAbwAG i.V.m. § 9 Abs. 4 AbwAG beträgt pro Jahr 25,05 EURO pro Einwohner auf dem Grundstück zuzüglich einer allgemeinen Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Waiblinger Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 6,39 EURO pro Bescheid.

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.